

**GEMEINDE MUNSTER
BEBAUUNGSPLAN NR. 30
DR.-HERMANN-MARCKS-STR.**

AUS ZEICHNERISCHER DARSTELLUNG UND BESCHRIFTUNG NICHT ERKENNBARE FESTSETZUNGEN:

- RENZE DES PLANCEBETTES
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- STRASSENVERKEHRSSCHWELLEN
- STRASSENBEZUGSLINIE
- OFFENTLICHE PARKPLATZE
- GRENZEN ÜBERBAUBARER FLÄCHEN
- REINES WOHNGEBIET I-GESCH.
- ALLGEM. WOHNGEBIET II-GESCH.
- GRUNDFLÄCHENZAHL GESCHOSSELZ.
- SICHTDREIECK
- KINDERGARTEN
- JUGENDHEIM
- JUGENDFORUMHAUS
- ROBELBAHN
- WALD
- KINDERSPIELPLATZ
- LAGE DES ERSTES ZUR STRASSE

DAS PLANGEBIET IST ALS "REINES" UND "ALLGEMEINES" WOHNGEBIET GEM. § 11 DES BUNDESBAUGES. UND § 10 DES B. BAUG. UND ANLAGENVERORDN. VOM 16.6.67 AUSGEWIESEN.

DAS FESTGELEGTE MASS DER BAULICHEN NUTZUNG UND DIE ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE SIND HOCHSTWERTE.

DIE MINDESTGRÖSSE DER WOHNGRUNDSTÜCKE WIRD AUF 600 m² FESTGESETZT.

DIEN SIND SICHTRIEBENKAMMERSCHLIESSENEN FLÄCHEN SIND VORZUGLICH BEBAUUNG UND BERPLANZUNG. DIE MEHR ALS OBERÜBERFAHRAHNERKANTE HINAUSBACT FREIHALTEN.

FÜR DAS PLANGEBIET IST EINE SATZUNG ÜBER BAUGEPLÄTZE ERLASSEN.

FÜR DAS REINE WOHNGEBIET SIND AUSNAHMEN GEM. § 3, ABS. 3, DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG NICHT ZULASSIG.

WENN DAS REINE WOHNGEBIET NACH § 3 DES SATZUNGS ÜBER BAUGEPLÄTZE BEBAUT WIRD, SO SIND AUSNAHMEN GEM. § 31 (1) BAUG. UND ANLAGENVERORDN. VOM 16.6.67 ZULASSIG, WENN FÜR ALLE WOHNUNGEN GENÜGEND ABSTELL- UND TROCKENRÄUME VORHANDEN SIND.

FÜR DAS ALLGEMEINE WOHNGEBIET SIND AUSNAHMEN GEM. § 4, ABS. 3, ZIFF. 1-3, ALLGEMEIN ZULASSIG. WEITERE AUSNAHMEN SIND NICHT ZULASSIG.

GEM. § 9 I 13, ABS. 1, ZIFFER 16, BUNDESBAUGES. WERDEN DIE FLÄCHEN FÜR KFZ-PLATZSIEBELN SOWEIT DURCH PLANGEBIET KEINE ANDEREN FESTSETZUNGEN BETROFFEN SIND, ZWISCHEN STRASSENBEZUGSLINIE UND VORDERER BEBAUUNGSGRENZE FESTGESETZT. DIE FLÄCHEN FÜR KFZ-PLATZSIEBELN SIND STRASSE HIN NICHT EINGEGRÜNDET SEIN.

GEM. § 9 I 13, ZIFF. 15, BEBAUUNG SIND DIE VORGARTEN DER GRUNDSTÜCKE ALS ZIERGARTEN ANZULEGEN. DIE STRASSENBEZUGSLINIE BIS ZUR BECKFRONT DER WOHNGEBÄUDE IST NICHT ZULASSIG.

- NACHRICHTLICHE DARSTELLUNGEN:**
- VORH. GRUNDSTÜCKSGRENZEN
 - VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSGR.
 - VORHANDENE BEBAUUNG
 - FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG

DER GEMEINDERAT HAT AM 10.2.1966 DIE AUFSTELLUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES BESCHLOSSEN.

ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG AUFSTELLUNG UNTER BETEILIGUNG DER TRÄGER OFFENTLICHER BELANGE.

MUNSTER, NOV. 1966
GEMEINDEBEAUFH.

ÖFFENTLICH AUSGELEGT § 21 I 61 DES BUNDESBAUGES. VOM 23.6.1960
I. BOB. I. 5.34.11 IN DER ZEIT VOM 24. FEBR. 1967 BIS ZUM 24. MÄRZ 1967
AUFGRUND DER BEKANNTMACHUNG VOM 6. FEBR. 1967

DER GEMEINDEDEKRETOR

AUSGELEGT GEM. § 9 I 11 DES B. BAUG. UND ANLAGENVERORDN. VOM 16.6.67 UND § 6 DER NCO VOM 8. APRIL 1967. DER GEMEINDE AM 18. APRIL 1967 BESCHLOSSEN.

MUNSTER, DEN 20.4.1967



U. Gabel
BÜRGERMEISTER

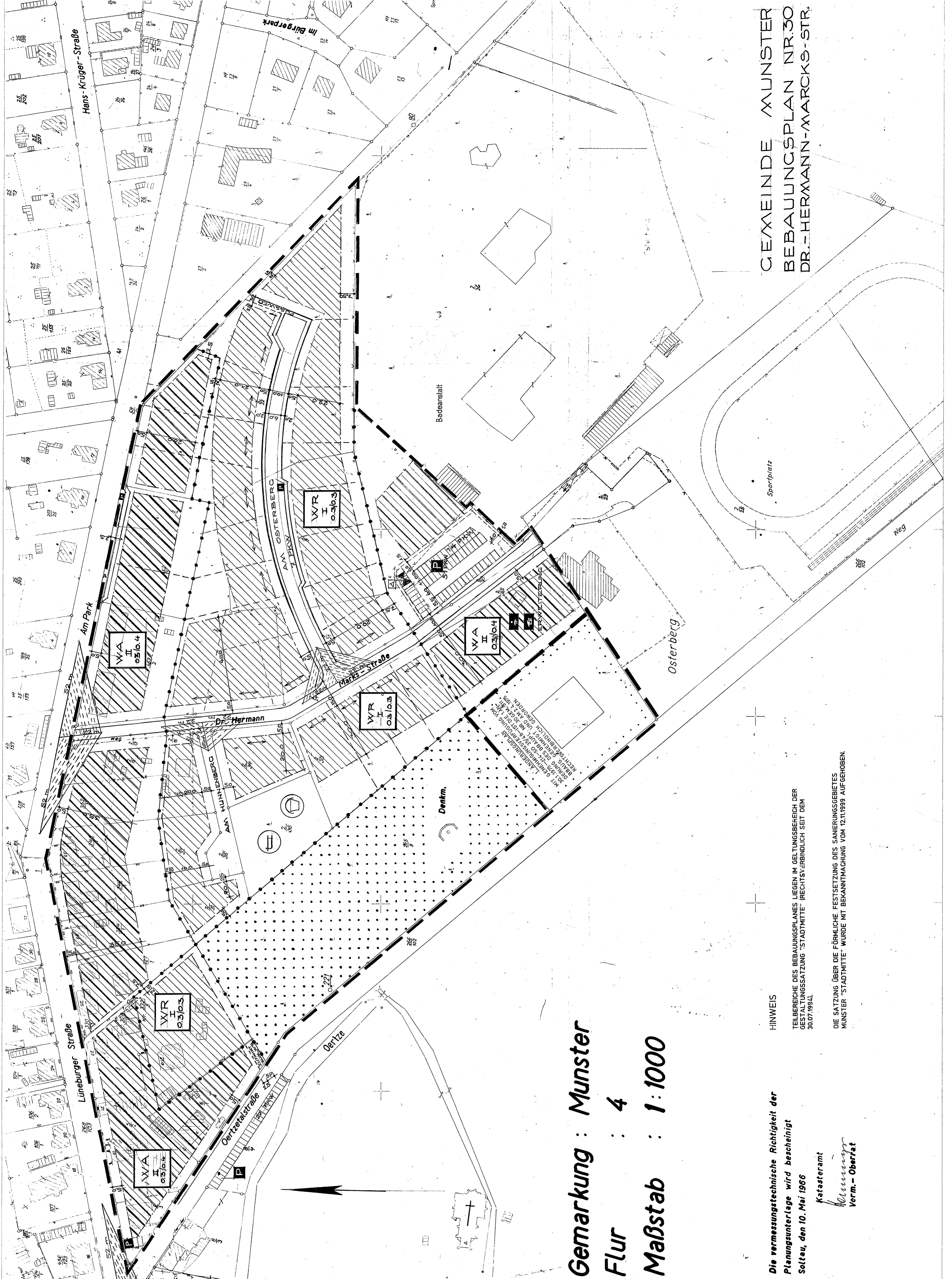
**Gemarkung : Munster
Flur : 4
Maßstab : 1:1000**

Die vermessungstechnische Richtigkeit der Planungsunterlage wird bescheinigt
Solttau, den 10. Mai 1966

Katasteramt
Verm.-Oberlat

HINWEIS
TEILBEREICHE DES BEBAUUNGSPLANES LIEGEN IM GELTUNGSBEREICH DER GESTALTUNGSSATZUNG "STADTMITTE". RECHTSVERBÄNDLICH SEIT DEM 30.07.1994.

DIE SATZUNG ÜBER DIE FÖRMICHE FESTSETZUNG DES SANIERUNGSBETRIEBES MUNSTER "STADTMITTE" WURDE MIT BEKANNTMACHUNG VOM 12.11.1999 AUFGEHOBEN.



**GEMEINDE MUNSTER
BEBAUUNGSPLAN NR. 30
DR.-HERMANN-MARCKS-STR.**

DER BEBAUUNGSPLAN IST AM 13. NOVEMBER 1967 RECHTSVERBÄNDLICH GEM. § 31 (1) BAUG. UND ANLAGENVERORDN. VOM 16.6.67 BESCHLOSSEN.

MUNSTER, DEN 13. NOV. 1967
GEMEINDEDEKRETOR

